stens recht gut essen und auch schlafen. Manchmal haben sie ganz besondere Wünsche. Der im Jahre 1920 in London hingerichtete Massenmörder Gordon Hamby wählte z. B. für seine Henkersmahlzeit Rumpsteak mit Pilzen, Hummersalat, Erdbeeren und Mokka. Er war bei so guter Laune, daß er sogar zu seinen Wärtern bemerkte, er brauche sich kaum den Kopf darüber zu zerbrechen, daß das Essen vielleicht zu schwer wäre.

Ein anderer zum Tode Verurteilter verschmähte die Kartoffeln und verlangte frisches Gemüse zu einer Jahreszeit, in der es in jener Gegend sehr schwer zu bekommen war. Aber auch dieser Wunsch wurde ihm erfüllt. Ebenso kam man

seinem Wunsche nach einer Flasche Rüdesheimer-Berg-Auslese nach.

Bei einem von mir bearbeiteten Falle waren zur festgesetzten Zeit zu der Hinrichtung erschienen: der Vertreter des Oberstaatsanwalts, der Gefängnisdirektor, zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, vier Abgeordnete der Gemeinde, mehrere bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Landgericht beschäftigte Beamte, sowie einige andere Personen, denen der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Zutritt gestattet hatte. Hingerichtet wurde ein Geschäftsmann, der seine Frau ermordet hatte. Vor dem Schaffot standen drei Gehilfen des Scharfrichters, während der Scharfrichter selbst vor dem Richtertisch in der Nähe des Staatsanwalts seinen Platz hatte. Etwas abseits stand ein Polizeikommissar mit acht Polizeibeamten. Um 5,30 Uhr ordnete der Staatsanwalt das Läuten der Glocke und die Vorführung des Verurteilten an, welcher bald darauf, von zwei Justizwachtmeistern begleitet, den Richthof betrat. Dem Verurteilten waren die Hände auf dem Rücken gefesselt. Neben ihm ging der Gefängnisgeistliche. Das Läuten der Glocke dauerte bis zum Schluß der Hinrichtung an. Auf Anordnung des Staatsanwalts verlas ein Dekretär der Staatsanwaltschaft die mit der Vollstreckungsbescheinigung versehene Formel des Urteils des Schwurgerichts. Auf die Frage des Staatsanwalts an den Verurteilten, ob er noch etwas anzuführen habe, erwiderte dieser: "Nichts". Hierauf zeigte der Staatsanwalt die Urteilsformel und die Ablehnung des Gnadenbeweises dem Scharfrichter Schwietz vor und übergab ihm den Verurteilten mit den Worten: "Herr Scharfrichter, hiermit übergebe ich Ihnen den Delinquenten."

Nun begann die Arbeit der Henkersknechte. Zwei erfaßten den Verurteilten und legten ihn auf das Schaffot mit dem Gesicht nach unten, während der dritte den Nacken freimachte. Und schon trennte das Beil des Scharfrichters durch einen wohlgezielten Schlag den Kopf vom Rumpfe. Der Scharfrichter meldete: "Herr

Staatsanwalt, das Urteil ist vollstreckt."

Von dem Eintritt des Verurteilten in den Richthof bis zur Enthauptung waren nur wenige Minuten vergangen. Der Leichnam des Hingerichteten wurde in einen bereitstehenden Sarg gelegt, dieser verschlossen und der Gefängnisdirektion übergeben. Da seitens der Angehörigen ein Verlangen zur Verabfolgung des Leichnams nicht gestellt worden war, wurde dieser der Ortspolizeibehörde zur Beerdigung übergeben, mit dem Hinweise, daß die Kosten der Beerdigung die Strafvollstreckungsbehörde, also der Staatsanwalt, zu tragen habe.

Dem Scharfrichter Schwietz wurde auf Verlangen vom Staatsanwalt bescheinigt, daß er den Verurteilten schnell, sicher und vorschriftsmäßig mittels des Beiles enthauptet, die Vorbereitungen dazu mit Geschick und Umsicht getroffen und

während des ganzen Vollstreckungsaktes sich tadelfrei geführt habe.

Scharfrichter Schwietz benutzte zu seinen Hinrichtungen ein Handbeil im Gewicht von 13 Pfund. Die Schneide war 32 cm lang, der Stiel 42 cm. Das Schaffot bestand aus einer Bank und einem schweren ahornen Block mit einem Blutkasten. Sämtliche Gegenstände waren Eigentum des Genannten und sind kurz vor der großen Polizei-Ausstellung Berlin 1926 vom Kriminalmuseum Berlin angekauft worden.

756

